

Statuten der Wohngenossenschaft Lettenhof, Ausgabe 2014

Firma und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Wohngenossenschaft Lettenhof“ besteht eine auf unbeschränkte Zeit gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR.

Art. 2

Sitz und Gerichtsstand für Klagen gegen die Genossenschaft ist Basel.

Zweck, Mittel und Grundsätze

Art. 3

1

Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, ihren Mitgliedern gesunden und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten. Sie ist bestrebt, Wohnraum für Familien, Ehe- und Konkubinatspaare und Einzelpersonen anzubieten.

Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität.

2

Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- A Sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten
- B Errichten von Ersatzbauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Weise erneuert werden können.
- C Verwaltung und Vermietung der Wohnungen auf der Basis der Kostenmiete.
- D Fördern von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen
- E Ideelle und materielle Unterstützung von Bestrebungen, die preiswertes, gesundes und gutes Wohnen zum Ziel haben.

3

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beteiligen.

Sie ist Mitglied des Dachverbandes.

Art. 4

Grundsätze zur Vermietung

1

Die Vermietung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe des Vorstandes, der darüber ein Vermietungsreglement erstellt.

2

Die Miete der Wohnungen der Genossenschaft setzt den Beitritt zur Genossenschaft voraus. Der Mietvertrag mit Mitgliedern darf von der Genossenschaft nur in Verbindung mit dem Ausschluss aus der Genossenschaft gekündigt werden.

3

Die Genossenschaft vermietet ihre Wohnungen grundsätzlich zu den Selbstkosten. Die Mietzinse müssen die langfristige Werterhaltung gewährleisten.

4

Die Mitglieder sind verpflichtet, selber in der gemieteten Wohnung zu wohnen und dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.

5

Die ganze oder teilweise Untervermietung oder Zweckentfremdung der Wohnung oder einzelner Zimmer ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zulässig. Die Untervermietung darf nicht zu Gewinn führen.

Art. 5

Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude

1

Bei Umbauten oder Renovationen ihrer Gebäude sind der Genossenschaft besonders wichtig: Berücksichtigung künftiger Bedürfnisse, geringer Folgeunterhalt, Einsatz von ökologisch einwandfreien Materialien und Einsparung von Energie beim Bau und Betrieb.

2

Mit einem fortlaufenden, nachhaltigen und kostenbewussten Unterhalt passt die Genossenschaft ihre Gebäude an den Stand der technischen Möglichkeiten und an die zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnisse an und sorgt damit für die Werterhaltung der Gebäude. Dazu gehört auch die regelmässige Prüfung von Massnahmen zur Wohnwertsteigerung der Liegenschaft und ihrer Umgebung.

3

Bei grösseren Umbauten oder Renovationsprojekten achtet die Genossenschaft auf ein sozialverträgliches Verhalten. Sie kündigt solche Vorhaben mindestens ein Jahr im voraus an.

Art. 6

Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen

1

Die Grundstücke, Häuser und Wohnungen der Genossenschaft sind grundsätzlich unverkäuflich.

2

Beim Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit über einen Verkauf und dessen Modalitäten.

Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust und Pflichten

Art. 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche gleichzeitig eine oder mehrere Wohnungen mietet und sich zur Zahlung des den gemieteten Räumen entsprechenden Anteilscheinkapitals verpflichtet hat.

2

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Zahlung des festgelegten Anteilscheinkapitals bzw. bei vereinbarter Ratenzahlung mit der Bezahlung der ersten Rate.

3

Ehegatten und Konkubinatspartner haben bei Abschluss des Mietvertrages schriftlich festzulegen, wer als Mitglied gilt. Diese Festlegung gilt auch für den Fall der Zumietung einer zweiten Wohnung. Die Festlegung kann schriftlich von beiden Partnern unterzeichnet geändert werden.

4

Der Vorstand führt ein Mitglieder-Register.

Art. 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2

Die Rückzahlung des Anteilscheinkapitals bei Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 17 der Statuten.

Art. 9

Austritt

1

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich, unter Einhaltung der Kündigungsfrist des Mietvertrages erfolgen. Der Mietvertrag gilt gleichzeitig als gekündigt.

2

Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

Art. 10

Tod

1

Stirbt ein Mitglied, so kann der verbleibende Partner/die Partnerin die Mitgliedschaft übernehmen. Der oder die Partner/Partnerin haben nachzuweisen, dass er/sie Erbe des Verstorbenen ist.

2

Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied der Genossenschaft werden und einen Mietvertrag abschliessen.

Art. 11

Ausschluss

1

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- A Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung von statutenkonformen Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzlicher Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.
- B Missachtung der Pflicht, selbst in der gemieteten Wohnung zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.
- C Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörige Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden.
- D Missachtung der Bestimmungen von Statuten und Vermietungsreglement über die Untervermietung.
- E Bei Scheidung oder Trennung, sofern der Ausschluss in Art. 12 vorgesehen ist.
- F Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes gemäss OR sowie anderer Verletzung des Mietvertrages.

2

Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung voranzugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die mietrechtliche Kündigung nach Art. 257 f, Absatz 4 OR erfolgt.

3

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rekursrechtes an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem/der Betroffenen steht während 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der/die Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

4

Die Anrufung des Gerichtes nach Art. 846 Abs 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

5

Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

Art. 12

Eheschutz, Ehetrennung, Ehescheidung

1

Weist das Gericht im Eheschutzentscheid oder Trennungsurteil die Benutzung der Wohnung dem/der Ehepartner/in des Mitglieds zu, kann der Vorstand mit dessen/deren Einverständnis den Mietvertrag auf den/die Ehepartner/in übertragen. Eine solche Uebertragung setzt den Erwerb der Mitgliedschaft durch die in der Wohnung verbleibende Person sowie die Uebernahme des Anteilscheinkapitals voraus. Der Vorstand kann das Mitglied, dem die Benutzung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern er ihm keine andere Wohnung zuweisen kann oder will.

2

Weist das Gericht im Scheidungsurteil Wohnung und Mietvertrag dem/der Ehepartner/in des Mitglieds zu, kann der Vorstand, wenn er dem Mitglied keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will, das Mitglied aus der Genossenschaft ausschliessen. Der/die Ehepartner/in, auf den/die der Mietvertrag übertragen wurde, muss Mitglied der Genossenschaft werden und das Anteilscheinkapital übernehmen.

3

Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich des Anteilscheinkapitals richten sich nach dem Eheschutzentscheid bzw. dem Trennungs- oder Scheidungsurteil bzw. der Konvention, wobei eine Auszahlung des Anteilscheinkapitals erst erfolgt, nachdem der/die verbleibende Ehepartner/in einen entsprechenden Beitrag an die Genossenschaft bezahlt hat.

Art. 13

Verpfändung und Uebertragung des Anteilscheinkapitals

Jede Verpfändung und sonstige Belastung des Anteilscheinkapitals sowie dessen Uebertragung auf andere Personen ist ausgeschlossen.

Art. 14

Persönliche Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- A Die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.
- B Nach Möglichkeit und Kräften an genossenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen und in genossenschaftlichen Gremien mitzuwirken.

Finanzielle Bestimmungen

Art. 15

Genossenschaftskapital

1

Sobald das jeweilige Anteilscheinkapital voll einbezahlt ist, stellt die Genossenschaft dem Mitglied eine Bestätigung über das einbezahlte Kapital aus.

Der Maximalbetrag wird mit 125 % einer Jahresmiete der gemieteten Räume (Wohnung, Mansarde, Garage) angesetzt.

Art. 16

Verzinsung des Anteilscheinkapitals

Das Anteilscheinkapital wird nicht verzinst.

Art. 17

Rückzahlung des Anteilscheinkapitals

1

Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruches auf Rückzahlung des einbezahlten Anteilscheinkapitals.

2

Kein Rückzahlungsanspruch besteht, wenn das Anteilscheinkapital vom/von der Partner/in übernommen wird oder wenn es mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurde und

deshalb entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft, bei der das Mitglied eine Wohnung selbst dauerhaft bewohnt, zu überweisen oder einer Vorsorgeeinrichtung zurückzuerstatten ist.

3

Die Rückzahlung erfolgt höchstens zum Nennwert.

Hat die Mitgliedschaft weniger als 2 Jahre gedauert, wird eine Umtriebsentschädigung von 10 % des Anteilscheinkapitals in Abzug gebracht.

4

Die Auszahlung erfolgt unter Verrechnung allfälliger Guthaben der Genossenschaft gegenüber dem ausscheidenden Mitglied spätestens 3 Monate nach der Räumung der Wohnung. Für später fällige Heiz- und Nebenkostenabrechnungen kann ein angemessenes Dépôt zurückbehalten werden.

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 19

Rechnungswesen

Jahresrechnung und Geschäftsjahr

1

Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und allfälligem Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so ausgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen.

2

Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle zur Prüfung zu unterbreiten

3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 20

Entschädigung der Organe

1

Die Mitglieder des Vorstandes und allfälliger Kommissionen haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet

2

Die Entschädigung für die Revisionsstelle richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen.

3

Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

4

Die Gesamtsumme der Entschädigung der Organe, getrennt nach Vorstand und anderen Organen, ist in der Rechnung auszuweisen.

5

Ferner werden den Mitgliedern von Vorstand, Revisionsstelle und Kommissionen die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen ersetzt.

Organisation

Art. 21

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Revisionsstelle

Art. 22

Generalversammlung / Befugnisse

1

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- A Festsetzung und Abänderung der Statuten
- B Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle, Festsetzung des Gesamtbetrages der Entschädigung an den Vorstand
- C Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- D Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes
- E Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- F Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschluss-Beschlüsse des Vorstandes.
- G Beschlussfassung über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen
- H Beschlussfassung über den Abbruch von Häusern der Genossenschaft und die Erstellung von Neubauten
- I Beschlussfassung über die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft
- J Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen
- K Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung eines Geschäftes, soweit dieses der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegt. (Siehe Absatz 2 hienach)
- L Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

2

Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung eines Geschäftes gemäss Buchstabe K müssen spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Termin der Generalversammlung ist jeweils mindestens 3 Monate im voraus bekannt zu geben.

3

Ueber Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 23

Einberufung und Leitung

1

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

2

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine ordentliche Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung hat innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

3

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Aenderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Aenderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Einladung Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle beigelegt. Diese Unterlagen sind auch 20 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

4

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie kann auf Antrag des Vorstandes einen Tagespräsidenten/eine Tagespräsidentin wählen.

Art. 24

Stimmrecht

1

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

2

Es kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

3

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder und deren Ehegatten bzw. Partner kein Stimmrecht.

Art. 25

Beschlüsse und Wahlen

1

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

2

Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmenden eine geheime Abstimmung verlangt.

3

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

4

Für den Verkauf von Grundstücken, für Statutenänderungen sowie für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

5

Die Art. 889 OR und Art. 18 Abs 1 lit. d und Abs. 5 Fusionsgesetz bleiben vorbehalten.

6

Ueber Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 26

Vorstand: Wahl und Wählbarkeit

1

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftern/Genossenschafterinnen bestehen. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

2

Nicht wählbar bzw. zum Rücktritt verpflichtet sind Personen, die in dauernder wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft stehen. Ferner ist, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, grundsätzlich nicht mehr wählbar, wer älter ist als 70 Jahre. Angestrebt wird eine Durchmischung des Vorstandes (Aeltere/Jüngere, Frauen/Männer)

3

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Es ist anzustreben, dass je Jahr höchstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

4

Die gewählten Vorstandsmitglieder sollten ihre Rücktrittsabsichten dem/der Präsidenten/in mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung bekannt geben.

Art. 27

Aufgaben

1

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

2

Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Art. 19) und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Geschäftsbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Genossenschaft dar und gibt den Prüfungsbericht der Revisionsstelle wieder.

3

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die im Handelsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

Art. 28

Kompetenzdelegation

1

Der Vorstand kann die Liegenschaftsverwaltung inklusive Abschluss und Kündigung von Mietverträgen sowie das Führen der Buchhaltung einer professionellen Liegenschaftsverwaltung übertragen.

2

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Mehrheit der Kommission hat aus Mitgliedern zu bestehen.

Art. 29

Vorstandssitzungen

1

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, ferner wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

2

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

3

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Ein Stichentscheid des Vorsitzenden entfällt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

4

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Revisionsstelle

Art. 30

1

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein Revisionsunternehmen mit einer Zulassung durch die eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a OR durch.

2

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Schlussbestimmungen

Art. 31

Liquidation

1

Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft beschliessen.

2

Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

3

Der Vorstand führt die Liquidation nachden Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Art. 32

Liquidationsüberschuss

1

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile verbleibt, wird vollumfänglich für gleiche Zwecke verwendet, wie sie in Art. 3 der Statuten definiert sind. Es kann zum Beispiel dem Solidaritätsfonds des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW übertragen werden.

Art. 33

Fusion

1

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen. Dazu benötigt es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich qualifizierter Quoren gemäss Fusionsgesetz).

2

Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

Art. 34

Bekanntmachungen und Publikumsorgan

1

Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen schriftlich, durch Zirkular oder Aushang in den Treppenhäusern, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

2

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorstehenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 4.6.2015 angenommen worden und treten am 5.6.2015 in Kraft

Basel, 5.6.2015

für die Wohngenossenschaft Lettenhof

.....

